

# Arbeitsmarktmentor\*innen Sachsen

Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“



## Newsletter #7 (Juli 2018)

### In eigener Sache

Liebe Arbeitsmarktmentor\*innen, liebe Kolleg\*innen, sehr geehrte Damen und Herren,

der schöne und sonnige Sommer nimmt leider keine Rücksicht auf unsere alltägliche Arbeit und so gilt es auch in unserem Juli-Newsletter über zahlreiche Themen zu berichten. Zu folgenden Themen erhalten Sie unter anderem in diesen Newsletter interessante Information:

- Arbeitshilfe zur Arbeit mit ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen
- Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Empfangsbestätigungen
- Ausbildungsmöglichkeit zum Pflegehilfskraft
- Besuch der 1. Integrationsmesse im LK Mittelsachsen
- Aktuelle Rechtssprechungen
- Informationen zum Diskriminierungsschutz

Noch einmal möchten wir Sie bitten, Ihre Kommunikation insbesondere zu Datenbankfragen nur über unsere Email: [arbeitsmarktmentoren@sfrev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sfrev.de) abzuwickeln. Bitte beachten Sie auch, dass wir die Datenschutzerklärung aktualisiert haben. Alle zukünftigen Klienten, die Sie in die Datenbank aufnehmen, dürfen nur das neue Formular aus dem Internen Bereich der Homepage unterschreiben.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen,

Ihre fachlich-inhaltliche Programmbegleitung des Modellprogrammes  
Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete

## Arbeitshilfe – Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und deren Erfassung

in letzter Zeit hat uns in unserer alltäglichen Arbeit sehr oft die Frage nach der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und deren Erfassung in der Datenbank bzw. in den Sachberichten beschäftigt. Eine besondere Stellung nehmen dabei nicht nachweisbare Abschlüsse ein. Wir orientieren dabei unser Handeln an dem Verfahren der Regelstruktur, nicht zuletzt um eine Vergleichbarkeit zu erreichen.

### Was heißt das im Konkreten für Sie:

Teil Ihrer Aufgabe als AMM ist, im Dialog mit der bzw. dem Geflüchteten alle Umstände und Details der Bildungsvita in Erfahrung zu bringen und so gut wie möglich zu verifizieren. Dies erfolgreich abzuschließen bedarf sicher mehrerer Gespräche und Bestätigungs- bzw. Kontrollfragen sowie der Erbringung eventuell vorhandener Dokumente zum Lebenslauf, die die Angaben der bzw. des Geflüchteten stützen. Bitte nutzen Sie dabei auch die Angebote der Übersetzungsservices der Regelstruktur.

Da unsere Datenbank sich an der Datenaufnahme der Regelstruktur orientiert, sind auch an dieser Stelle nur in Deutschland vorkommende Abschlüsse und Schultypen hinterlegt. Ausländischen Bildungsabschlüsse werden letztlich in einem Anerkennungsverfahren geprüft und zu den deutschen Abschlüssen ins Verhältnis gesetzt. Liegen die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens (noch) nicht vor bzw. sollte eine Anerkennung nicht möglich sein, empfehlen wir folgende Vorgehensweise zur Orientierung:

A) Eine gute Orientierungshilfe zur Beurteilung für ausländische Abiturabschlüsse finden Sie unter:

[https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt)

Dort erhalten Sie nähere Informationen dazu, mit welchem Wert der fremdländische Abiturabschluss dem Bewerber einen Zugang zum heimischen Studienmarkt gegeben hätte. Alle Abschlüsse unter dem jeweils aufgeführten Wert, sind ergo vergleichbare Mittelschulabschlüsse in Deutschland, da sie im Heimatland keine Studienberechtigung gewährt hätten.

B) Für alle anderen Einschätzungen und Vergleiche verweisen wir Sie auf:

<https://www.bq-portal.de/de/db/berufsbildungssysteme> sowie <https://www.bq-portal.de/de/db/berufsqualifikationen>

Über den ersten Link erhalten Sie einen guten Überblick über die Bildungssysteme in den jeweiligen Herkunftsländern, während der zweite Link Ihnen zahlreiche Informationen zu ausländischen Berufsprofilen gibt. Auf Grundlage dieser Informationen können Sie als AMM sehr gut den Ihnen vorliegenden Abschluss beurteilen und in der Datenbank vermerken - ganz analog der Verfahrensweise in der Regelstruktur. Sollten Sie einmal unsicher in der Bewertung sein, steht Ihnen die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung selbstverständlich gern helfend zur Seite.

Zur weiteren Information zum Thema Anerkennung allgemein als auch speziell in Sachsen empfehlen wir zudem:

1. Anerkennung Schulabschlüsse in Sachsen: <https://www.schule.sachsen.de/3683.htm>

2. Anerkennung Berufsqualifizierender Abschlüsse in Sachsen: <https://www.schule.sachsen.de/3686.htm>

3. Anerkennung akademischer Grade in Sachsen: <https://www.schule.sachsen.de/3687.htm>

4. Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse: <https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse.html>

Sie finden alle genannten Links als auch weitere Hilfsmittel im internen Bereich der Homepage der Arbeitsmarktmentoren Sachsens unter: [www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de](http://www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de)

Schlussendlich weisen wir Sie darauf hin, dass ein zwingender Nachweis zur Angabe eines Schul- bzw. Bildungsabschlusses nicht notwendig ist. Die Angaben sind nach dem grundlegenden Prinzip des Treu und Glaubens zu erfassen. Selbstredend ist zur erfolgreichen Anerkennung eines Abschlusses ein Nachweis sehr hilfreich, für die statistische Erfassung aber nicht notwendigerweise darzubringen. Ansonsten gelten immer die Angaben der Klienten.

Für weitergehende Fragen diesen komplexen Themenbereich betreffend, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

## Informativ – Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit

Es gibt eine neue Weisung der BA zu Empfangsbestätigungen:

„Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen durch Jobcenter trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge“.

Wir empfehlen diesen ausdrücklichen Wunsch gegenüber jeder Behörde zu äußern und auf der gesetzlichen Verpflichtung letzterer zu bestehen, eine Empfangsbestätigung auszustellen. Gerade in nachfolgenden Verfahren kann dies sehr wichtig werden. Im Bezug auf die Weisung der BA ist anzumerken, dass nicht nur bei „fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge“, sondern auch „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten“, also in allen anderen Angelegenheiten eine Bestätigung auszustellen ist.

Was eigentlich eine normal verfassungsmäßig verbrieft Selbstverständlichkeit sein sollte, ist nun auch in der Arbeitsverwaltung möglich.

Viele - vor allem - für Ihre tägliche Arbeit wichtige Weisungen der Arbeitsverwaltungen haben wir für Sie im internen Bereich unserer [Homepage](#) zusammengestellt.

## Hinweis – Möglichkeit zur Ausildung zur Pflegehilfskraft

Über die DPFA Weiterbildung GmbH besteht ab August 2018 die Möglichkeit einer Ausbildung zur Pflegehilfskraft in der Kranken- und Altenpflege, welche besonders für Menschen mit Flucht und Migrationshintergrund geeignet ist, da über einen berufsbezogenen Sprachanteil verfügt.

- *Wo?* DPFA Weiterbildung GmbH, Stauffenbergallee 4, 01099 Dresden
- *Wann?* 06. August 2018 eine ca. achtmonatige
- *Dauer?* acht Monate
- *Art?* Vollzeit
- *Förderung?* über Bildungsgutschein und/ oder individueller Förderung durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter ist möglich

Vorsetzungen: A2 Sprachniveau, Schulabschluss ist nicht notwendig

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

## **Rechtliches - Urteile zum Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe für Asylbewerber sowie Urteil zum Behandlungsanspruch für AsylbLG-Grundleistungsbezieher**

### 1. Urteil zur Eingliederungshilfe

Die fehlende ärztliche Betreuung von kranken Familienmitgliedern während des Asylverfahrens kann durchaus ein großer Hindernisgrund für eine erfolgreiche Intergration in den Arbeitsmarkt darstellen. Mit einer sehr positiv zu beurteilenden Entscheidung des Landessozialgericht Niedersachsen wurde der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (ambulante Betreuung) für eine mittlerweile als Flüchtling anerkannte türkische Staatsangehörige mit einer schweren psychischen Erkrankung bekräftigt. Sehr interessant ist dabei, dass das Gericht in seinem Urteil ausführt, dass auch bei einer möglichen Leistungsberechtigung nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) ein solcher Anspruch nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bestehen würde. An dieser Stelle weißt das Gericht unmissverständlich auf Art. 19 und 21 der Aufnahmeleitlinie und eine richtlinienkonforme Auslegung von § 6 Abs. 1 AsylbLG hin, da es sich um eine Antragstellerin mit besonderen Bedürfnissen gehandelt habe:

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### 2. Urteil zum Behandlungsanspruch für AsylbLG-Grundleistungsbezieher

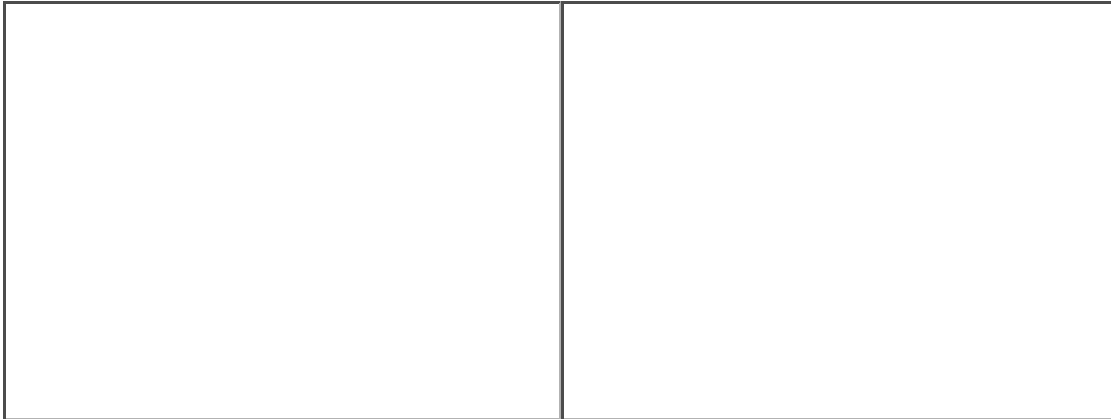
Am 11. Juli 2018 hat das Landessozialgericht Hessen in einem Eilverfahren ([Beschluss vom 11. Juli 2018; L 4 AY 9/18 B ER](#)) angeordnet, dass ein gedulteter Mann, der nach AsylbLG-Grundleistungen (gem. §§ 3, 4 und 6 AsylbLG) leistungsberechtigt ist, einen Anspruch auf Übernahme der Behandlung im Rahmen einer antiviralen Hepatitis C-Therapie hat. Obwohl die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft ist, hat das Landessozialgericht in der verfassungskonformen Auslegung des § 6 AsylbLG einen Anspruch als gegeben angenommen. Das Gericht ist der Auffassung das § 6 AsylbLG „weit auszulegen“ ist, so dass grundsätzlich alle Leistungen nach §§ 47ff SGB XII bzw. SGB V erbracht werden müssen. Das Gericht sieht zurecht nur sehr wenige Ausnahmen und weist darauf hin, dass ansonsten Europarecht und auch das Grundgesetz verletzt werden würden.

## In eigener Sache - Besuch der 1. Integrationsmesse im Landkreis Mittelsachsen

Am 20. Juni 2018 fand die erste Integrationsmesse für den Landkreis Mittelsachsen in Freiberg statt. Unter Beteiligung der Projekte FBAB GmbH Brand- Erbisdorf und DRK Kreisverband Döbeln- Hainichen e.V., des Jobcenters, der Agentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer sowie vielen weiteren Akteuren zur arbeitsmarktlichen Integration, konnten sich Geflüchtete und Neuzugewanderte zur Integration in Ausbildung oder Arbeit informieren und wichtige Kontakte knüpfen. Insgesamt 55 Unternehmen, Bildungsträger, soziale Vereine und andere Träger präsentierten sich an diesem Tag mit ihren Angeboten zu verschiedenen Berufszweigen, Sprachkursangeboten, Wege in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und vielem mehr. Über eine Jobwall wurden offene Ausbildungs- und Stelleangebote ausgeschrieben, außerdem wurde ein Workshop zum Bewerbungscheck- und training angeboten. Mehr als 500 Teilnehmende übertrafen die Erwartungen der Veranstalter und machten die Integrationsmesse zu einem vollen Erfolg.

--	--

--	--



## Informativ – Bescheide und Verwaltungsgebühren

Sehr oft begegnen Ihnen in Ihrer Arbeit amtliche Bescheide. Daher ist es für Ihre Arbeit als AMM mehr als wichtig, über gewisse Grundkenntnisse im Umgang mit Bescheiden und eventuell erhobenen Verwaltungsgebühren zu verfügen.

Der Bescheid ist in erster Linie ein in besonderer Form verfasstes Dienstschreiben, das eine oder mehrere Regelungen enthält und auch als Verwaltungsakt bezeichnet wird. Allen Bescheiden ist gemein, das zu ihnen ein regelmäßiger Tenor, eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung gehört. Verwaltungsakte können schriftlich, elektronische und mündliche ergehen. Sie sind gesetzlich in § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) des Bundes sowie in den vergleichbaren Normen der Verwaltungsverfahrensgesetze der einzelnen Bundesländer geregelt.

Dienstliche Dokumente müssen mindestens Absender (Behördenbezeichnung, Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsdienste), Empfänger, Datum, Geschäftszeichen, Bezug und Betreff ausweisen. Sind Anhänge enthalten, so müssen diese in der Anzahl und dem Inhalt nach benannt sein. Zudem sind schriftliche und elektronische Verwaltungsakte ungültig, die die erlassende Behörde nicht erkennen lassen ([§ 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG](#)).

Es kann manchmal vorkommen, dass Bescheide mündlich ergehen. Bitte achten Sie darauf, für Ihre Klienten eine schriftliche Bestätigung einzufordern. Gern sind wir Ihnen dabei behilflich.

In Ihrer Arbeit als AMM kommen Sie mehr als anderswo mit Bescheiden, die die Sozialgesetzgebung betreffen, in Kontakt. Aufgrund der Wichtigkeit zeigen wir hier die gesetzliche Grundlage ausführlich, damit sie Ihnen als Basis Ihrer Arbeit dienen kann:

### **§ 33 SGB X Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes**

*(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.*

*(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 36a Abs. 2 des Ersten*

*Buches findet insoweit keine Anwendung.*

*(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Ersten Buches muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.*

*(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 36a Abs. 2 des Ersten Buches erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.*

*(5) Bei einem Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Satz 1 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen; bei einem elektronischen Verwaltungsakt muss auch das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat nur die erlassende Behörde erkennen lassen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.*

Wird ein Bescheid trotz Antrag nicht erlassen oder ein Widerspruch nicht beschieden, ist nach bestimmten Fristen eine Untätigkeitsklage möglich. In dringenden Fällen sollte über eine einstweilige Anordnung nachgedacht werden.

In letzter Zeit erreichen uns immer wieder Berichte über Gebührenforderungen seitens der Verwaltungen, z. B. für zu erbringende Dienstleistungen ect.pp. Dazu sind folgende Dinge anzumerken:

Bei der Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des Abgabenrechtes, d. h. es muss ein Kostenbescheid mit Rechtshelfsbelehrung und der entsprechenden Widerspruchsmöglichkeit für den Schuldner ergehen. Zudem muss der Kostenkatalog öffentlich zugänglich und die Kunden auf die Kosten der Leistung vor Erbringung letzterer hingewiesen werden. Jegliche andere Verfahrensweise ist nicht zulässig.

Weiterr Informationen unter:

- [Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen](#)
- [Verwaltungskostenrecht im Freistaat Sachsen](#)
- [Bundesgebührengesetz - BGebG](#)

### **Hinweis – Urteil zum Elternnachzug bei volljährig gewordenen anerkannten Flüchtlingen**

Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Elternnachzug



behalten, wenn sie im Asylverfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommen. Wichtig ist jedoch hierbei, dass die Antragstellung auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Eigenschaft der Flüchtlingszuerkennung zu stellen ist.

Gern beraten wir Sie dazu eingehend und sind Ihnen auch bei der Antragstellung behilflich. Wenn gewünscht, begleiten wir Sie und Ihren Klienten im Verfahren.

#### Was gilt es zu beachten:

Durch die erfolgte Rechtssprechung ist es wichtig zu wissen, ob der Antrag vor oder nach dem 12. Juli 2018 gestellt wurde. Wir empfehlen zudem, dass Sie Ihren jungen Klienten immer darauf hinweisen, dass es sich um einen Versuch handelt und eine Verweigerung des Nachzuges immer möglich sein kann. Bitte beachten Sie zudem, dass trotz des neuen Urteils des EuGH kein Geschwisternachzug möglich ist sowie subsidär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige nicht davon betroffen sind, da diese im Urteil keine Erwähnung finden.

### **Informativ – Diskriminierungsschutz in Deutschland**

Die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) hat eine neue [Broschüre](#) zum Diskriminierungsschutz in Deutschland veröffentlicht. Der Ratgeber ist in mehreren [Sprachen](#) erhältlich und richtet sich speziell an geflüchtete und neuzugewanderte Menschen.

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm  
„Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Julia Mahmoudi | Dr. Ramona Sickert  
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 3 | 01097 Dresden  
Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 | Fax: +49 (0) 351 796 651 56

Mail: [arbeitsmarktmentoren@sprev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sprev.de) | [www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de](http://www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de)

Ändere Dein Abonnement | Online ansehen